

Verkündet am 16. Dezember 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Arbeiters Alexander S. [REDACTED] in M. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Maschinenwärter Hans G. [REDACTED] in L. [REDACTED], O. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 22. Oktober 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 29. Dezember 1955 gegen 5.25 Uhr ging der Kläger auf der rechten Seite der Hönnetalstraße von Lendringen in Richtung Oberrödinghausen. Der auf seinem Motorrad (195 ccm) in gleicher Richtung fahrende Beklagte holte ihn kurz hinter dem Kilometerstein 3,9 ein, fuhr ihn an und verletzte ihn erheblich.

Der Kläger hat behauptet, er sei ganz rechts, und zwar auf dem neben der Fahrbahn verlaufenden unbefestigten Randstreifen gegangen. Hier sei er vom Beklagten, der infolge überhöhter Geschwindigkeit von der Fahrbahn abgekommen sei, angefahren worden. Er verlangt mit der Klage Ersatz seines Vermögensschadens, ein ins richterliche Ermessen gestelltes Schmerzensgeld sowie die Feststellung, daß der Beklagte zum Ersatz aller weiteren Schäden aus dem Unfall verpflichtet ist.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat vorgebracht, für ihn sei der Unfall unabwendbar gewesen. Ein entgegenkommender Kraftfahrer habe nicht abgeblendet und ihm jede Sicht genommen, so daß er den Kläger erst auf eine Entfernung von 3 bis 4 m wahrgenommen habe. Die Schuld an dem Unfall treffe allein den Kläger. Er sei nicht auf dem Randstreifen, sondern auf dem Fahrdamm gegangen und habe dem Kraftfahrzeugverkehr auf der Straße keine Beachtung geschenkt.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen vorbehaltlich der Ansprüche öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Nach der rechtsirrtumsfrei getroffenen, von der Revision auch nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts konnte der Beklagte bei gehöriger Aufmerksamkeit, selbst im Lichte seines abgeblendeten Scheinwerfers, den Kläger bereits wahrnehmen, bevor die Blendwirkung des entgegenkommenden Motorrades einsetzte. Das Berufungsgericht erblickt mit Recht eine für den Unfall ursächlich gewordene Fahrlässigkeit des Beklagten darin, daß er den Kläger nicht schon vor dem Eintritt der Blendwirkung erkannt und seine Fahrweise entsprechend eingerichtet hat.

Konnte und mußte aber der Beklagte den Kläger bereits vor Eintritt der Blendwirkung wahrnehmen, kommt es für sein Verschulden nicht mehr darauf an, ob die Blendung ihn überraschend getroffen hat. Das Berufungsgericht hat aber auch ohne Rechtsirrtum eine überraschend eingetretene Blendwirkung verneint. Seine Auffassung wird schon allein durch die von der Revision nicht angegriffene Feststellung getragen, der Beklagte habe das Scheinwerferlicht des entgegenkommenden Motorrades bereits gesehen, bevor dieses in die Gerade eingebogen sei, in deren Mitte etwa der Unfall sich ereignet habe. Hatte der Beklagte aber das Scheinwerferlicht bereits wahrgenommen, ehe es ihn blenden konnte, kann von einer Überraschung nicht mehr die Rede sein. Das übersieht die Revision bei ihren Ausführungen, mit denen sie eine überraschende Blendung darzutun versucht.

Bei der gegebenen Verkehrslage mußte der Beklagte seine Geschwindigkeit rechtzeitig so einrichten, daß sein Anhalteweg nicht länger war als seine durch die zu erwartende Blendung



begrenzte Sichtweite. (BGH VRS 3, 247; 3, 405; 4, 126; 6, 87; LM § 9 StVO Nr. 3). Daß er das versäumt und erst scharf gebremst hat, als er nur mehr etwa 4 m vom Kläger entfernt war, hat ihm das Berufungsgericht mit Recht ebenfalls als Verschulden zugerechnet.

Da, wie noch darzulegen ist, ein Mitverschulden des Klägers nicht bewiesen ist und es daher auf den Grad des Verschuldens des Beklagten nicht ankommt, kann dahingestellt bleiben, ob die von der Revision gerügte Auffassung des Berufungsgerichts richtig ist, den Beklagten treffe auch um deswillen ein Verschulden, weil sein Abstand von einem Meter vom Fahrbahnrande zu gering gewesen sei, da er mit Fußgänger-verkehr am rechten Fahrbahnrande habe rechnen müssen.

Das Berufungsgericht hält ein Mitverschulden des Klägers mit Rücksicht auf seine eidliche Aussage, er sei auf dem Randstreifen rechts neben der Fahrbahn gegangen, nicht für erwiesen. Es nimmt auf die eingehende Beweiswürdigung des Landgerichts Bezug und führt aus, die Unrichtigkeit der Aussage des Klägers könne aus den zutreffenden Erwägungen des Landgerichts nicht allein deshalb angenommen werden, weil es in der polizeilichen Vernehmung des Klägers vom 10. Januar 1956 heiße: "Ich ging ganz rechts auf der Fahrbahn."

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den Schriftsatz des Klägers vom 11. Oktober 1956 nicht beachtet. Dort ist ausgeführt: "Aus der Örtlichkeit, die im Strafverfahren eingehend besichtigt wurde, ergibt sich, daß der Kläger nur auf der äußersten rechten Seite hat gehen können. Ein Bankett befindet sich nicht dort, sondern nur ein ganz schmaler Streifen neben der Makadamfahrbahn, und dann beginnt bereits ein Abgrund. In dunkler Nacht hätte der Kläger befürchten müssen, hinunterzustürzen, wenn er weiter rechts gegangen

wäre." Die Revision meint, hierin liege ein Geständnis des Klägers, daß er nicht auf dem Randstreifen sondern auf dem Fahrdamm gegangen sei. Dieses Geständnis sei für den Kläger nach § 288 ZPO bindend. Das habe das Berufungsgericht übersehen. Bei Berücksichtigung dieses Geständnisses würde es auch der eidlichen Aussage des Klägers keinen Glauben geschenkt haben.

Diese Rüge geht fehl. Ein Geständnis im Sinne des § 288 ZPO braucht zwar nicht ausdrücklich erklärt oder als solches bezeichnet zu sein. Erforderlich ist aber eine Erklärung, die ein unzweideutiges Zugeben der gegnerischen Behauptung enthält. (Stein/Jonas/Schönke, 18. Aufl. § 288 ZPO Anm. II, 2; RG JW 97, 417). Das Vorbringen des Klägers ist aber als eine Hilferwägung dahingehend auszulegen, daß ihm ein Begehen des Fahrdamms, falls das Gericht ein solches als erwiesen ansehen sollte, nicht als Verschulden zugerechnet werden könne, da ihm ein Gehen auf dem Randstreifen unter den geschilderten Umständen nicht zumutbar gewesen sei. Diese Auslegung liegt umso näher, als der Kläger in der Klageschrift wie auch in dem späteren Schriftsatz vom 30. November 1956 vorträgt, er sei auf dem Randstreifen und nicht auf dem Fahrdamm gegangen. Nur in diesem Sinne kann der Eingangssatz des letzteren Schriftsatzes: Das Strafverfahren habe bereits erkennen lassen, daß den Beklagten die alleinige Schuld am Unfall trifft, verstanden werden; denn im Strafurteil ist auf Grund der eidlichen Aussage des Klägers ausdrücklich festgestellt, daß dieser auf dem Randstreifen angefahren worden ist. Ein Geständnis im Sinne der Revision wäre zudem notwendig zugleich das Eingeständnis des Klägers, im Strafverfahren, auf das er sich gerade hier beruft, einen Meineid geschworen zu haben.

Ein Geständnis in einem vorbereitenden Schriftsatz genügt außerdem nicht den Erfordernissen des § 288 ZPO, nach dessen ausdrücklicher Bestimmung ein Geständnis nur dann vorliegt, wenn eine behauptete Tatsache in einer mündlichen Verhandlung im Laufe des Rechtsstreits zugestanden wird. (Stein/Jonas § 288 ZPO Anm. II 2 b, RG JW 99, 177). Dabei genügt zwar die Bezugnahme auf einen Schriftsatz nach § 137 Abs. 3 ZPO. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht lagen aber die drei erwähnten Schriftsätze des Klägers vor, deren Inhalt somit als gleichzeitig vorgetragen zu gelten hat. Wenn nun die beiden Tatsacheninstanzen aus dem gesamten Inhalt der Schriftsätze, wie sie Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, ein Geständnis nicht entnommen haben, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, selbst wenn man das Vorbringen im Schriftsatz vom 11. Oktober 1956 für sich allein als Geständnis ansehen wollte.

Angesichts des dargelegten Gesamtinhalts der vorgetragenen Schriftsätze des Klägers kann es entgegen der Meinung der Revision auch nicht als Prozeßverstoß angesehen werden, daß das Berufungsgericht das Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 11. Oktober 1956 bei seiner Beweismwürdigung nicht ausdrücklich erwähnt hat. Aus der Nichterwähnung folgt noch nicht, daß das Gericht das Vorbringen nicht berücksichtigt hat.

Die Revision meint ferner, die Annahme eines Zusammenstoßes auf dem Randstreifen lasse sich nicht vereinbaren mit der Tatsache, daß der Beklagte nach dem Unfall nach der Straßenmitte hin zu Fall gekommen und nicht an einen Bordstein rechts des Randstreifens angestoßen sei. Das Berufungsgericht habe diese Frage zumindest nicht ohne Zuziehung eines Sachverständigen entscheiden können. Auch diese Rüge greift nicht durch. Das Berufungsgericht erwägt, der Beklagte könne

unmittelbar vor dem Unfall, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, sein Motorrad nach links gerissen haben und dadurch nach der Straßenmitte hin abgekommen sein. Bei dieser Erwägung ist ein Widerspruch mit Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen nicht ersichtlich. Es kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß die Beurteilung dieser Frage ein besonderes Erfahrungswissen erfordere, das nur bei einem Sachverständigen vorausgesetzt werden könne. Das Berufungsgericht hat daher ohne Verfahrensverstöß von der Einholung eines Gutachtens abgesehen.

Die weiteren Rügen der Revision bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der richterlichen Beweiswürdigung. Sie gehen zudem teilweise von einem Sachverhalt aus, den das Berufungsgericht nicht festgestellt hat.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers Engels Dr. Bode Dr. Hauß Heinr. Meyer